



Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

Dreispietzareal; periodische Anpassung der Unterbaurechts- und Mietzinse

P141757

1. Unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 24. Januar 2005 betreffend Übernahme Betrieb/Verwaltung des Dreispitz durch die Christoph Merian Stiftung zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel beziehungsweise dem Kanton Basel-Stadt einerseits und der Christoph Merian Stiftung andererseits sowie in Anwendung der entsprechenden Passi (in der Regel § 9) der Unterbaurechtsverträge auf dem Dreispitzareal werden die Unterbaurechts- und Mietzinse für das Dreispitzareal wie folgt neu festgelegt:
 - Für Unterbaurechte und Mieten, deren letzte Zinsperiode am 31. Dezember 2010 ausgelaufen ist und deren Zins für diese Zinsperiode auf Fr. 41.50 pro Quadratmeter und Jahr festgelegt worden war, auf Fr. 43.10 pro Quadratmeter und Jahr, gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015
 - Für Unterbaurechte und Mieten, deren letzte Zinsperiode am 31. Dezember 2010 ausgelaufen ist und deren Zins für diese Zinsperiode auf Fr. 43.60 pro Quadratmeter und Jahr festgelegt worden war, auf Fr. 45.30 pro Quadratmeter und Jahr, gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015
 - Für Unterbaurechte und Mieten, deren letzte Zinsperiode am 31. Dezember 2010 ausgelaufen ist und deren Zins für diese Zinsperiode auf Fr. 46.70 pro Quadratmeter und Jahr festgelegt worden war, auf Fr. 48.55 pro Quadratmeter und Jahr, gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015
 - Für Unterbaurechte und Mieten, deren letzte Zinsperiode am 31. Dezember 2010 ausgelaufen ist und deren Zins für diese Zinsperiode auf Fr. 47.70 pro Quadratmeter und Jahr festgelegt worden war, auf Fr. 49.60 pro Quadratmeter und Jahr, gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015

Begründung

Mit Vertrag vom 24. Januar 2005 hat die Einwohnergemeinde der Stadt-Basel den Dreispitz und damit die sämtlichen Unterbaurechtsverträge, an die Christoph Merian Stiftung verkauft. Im Zusammenhang mit den Unterbaurechtsverträgen haben die Parteien vereinbart, dass soweit die Unterbaurechtsverträge Entscheidungsbefugnisse an den Regierungsrat übertragen, namentlich die Anpassung der Unterbaurechtszinsen und die Festsetzung der Rangiergebühren, der Regierungsrat, falls erforderlich, auf Begehren der

Käuferin diese Befugnisse nach den Vorgaben der Käuferin weiterhin ausüben wird. Mit diesen Beschlüssen kommt der Regierungsrat dem Begehren der Christoph Merian Stiftung nach.

